

INFORMATIONEN FÜR PRIVATKUNDEN BEI ABSCHLUSS VON WERTPAPIERGESCHÄFTEN

1. Allgemeine Informationen über die SUPRIS und deren Dienstleistungen sowie den Umgang mit Reklamationen bzw. Beschwerden

Die SUPRIS Investment-Service GmbH (nachfolgend „Wertpapierfirma“ genannt) ist eine Wertpapierfirma nach § 3 Abs.2 Z1 und 3 Wertpapieraufsichtsgesetz (WAG 2018). Sie erbringt eine nicht unabhängige Anlageberatung im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID II). Für ihre Dienstleistungen erhält SUPRIS Vorteile, die darauf ausgelegt sind, die Qualität der gegenüber Kunden erbrachten Dienstleistungen zu verbessern. Dabei stützt sich die Beratung auf eine umfangreiche Analyse verschiedener Arten von Finanzinstrumenten, welche nicht auf Produkte beschränkt sind, deren Emittenten in rechtlicher oder wirtschaftlicher Verbindung zu SUPRIS stehen. Eine regelmäßige Beurteilung der Eignung der Finanzinstrumente wird nicht angeboten. Als zuständige Aufsichtsbehörde fungiert die Finanzmarktaufsicht (FMA), Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien (www.fma.gv.at). Die Wertpapierfirma ist Mitglied der Anlegerentschädigungseinrichtung (AeW), Rainergasse 31/8, 1040 Wien (www.aew.at).

Die Wertpapierfirma bedient sich bei der Erbringung ihrer Dienstleistungen vertraglich gebundener Vermittler (vgV) gem. § 36 WAG 2018 sowie Wertpapiervermittler gem. § 37 WAG 2018 im Sinne des § 1313a ABGB, welche in dem von der FMA bzw. von einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union geführten Register eingetragen sind. Im gegenständlichen Dokument werden diese als Vermittler bezeichnet.

Die maßgebliche und einzige Kommunikationssprache für die Vertragsbeziehung ist Deutsch. Die Kommunikation kann persönlich, telefonisch, schriftlich per Brief, per Fax oder, vorbehaltlich elektronischer Übertragungsmängel, per E-Mail erfolgen. Die aktuellen Öffnungszeiten sind auf der Homepage ersichtlich (www.supris.at).

Bei der Erbringung der Dienstleistungen ist die Wertpapierfirma auf höchstmögliche Sorgfalt im Sinne eines ordentlichen Kaufmanns bedacht, um ein professionelles Handeln zugunsten der Kunden zu gewährleisten. Sollten sich im Zuge dieser erbrachten Dienstleistungen dennoch Reklamationen bzw. Beschwerden ergeben, so steht den Kunden während den Büroöffnungszeiten ein Service-Team zur Verfügung, um schnellstmöglich die vorgebrachten Sachverhalte zu bearbeiten (office@supris.at). Sofern im Falle einer Kundenbeschwerde ausnahmsweise keine einvernehmliche Lösung gefunden werden kann, ist SUPRIS bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen. Für Beschwerden, die Vermittlung einer Kapitalanlage, insbesondere eines Investmentfonds betreffen, besteht die Zuständigkeit des Vereins „Schlichtung für Verbrauchergeschäfte“, Mariahilfer Straße 103/118, 1060 Wien, Tel.: +43 (0)1 890 63 11, Fax: +43 (0)1 890 63 11 99, office@verbraucherschlichtung.at

1.1. „Cold Calling“

Rechtsträgern sowie diesen zurechenbar handelnden Personen (Vermittler) ist es grundsätzlich in Bezug auf Wertpapierdienstleistungen verboten, potenzielle Kunden, die nicht zuvor ausdrücklich einer Kontaktierung (einschließlich Telefax) zugestimmt haben, zu Werbezwecken zu kontaktieren (so genanntes „Cold Calling“). Verboten sind auch Werbezusendungen per elektronischer Post ohne vorherige Einwilligung des Kunden, egal ob es sich beim (potenziellen) Kunden um einen Verbraucher oder einen Unternehmer handelt. Der Kunde muss bei der ersten Kontaktaufnahme seine Einwilligung erteilen, in Zukunft zu Informationszwecken kontaktiert werden zu dürfen. Die Erteilung erfolgt im Zuge des ersten Beratungsgesprächs mit dem Kunden. Gemäß § 69 WAG 2018 iVm § 107 TKG gibt der Kunde seine jederzeitige widerrufliche Zustimmung zur Kontaktaufnahme auf schriftlichem, telephonischem oder elektronischem Wege (siehe auch § 7 Abs. 2 E-Commerce-Gesetz). Im Übrigen sind die relevanten Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) strikt durch den Vermittler einzuhalten.

1.2. Anlegerprofil / Beratungsprotokoll

SUPRIS als Wertpapierfirma und Rechtsträger gem. § 3 Abs.2 Z1 und 3 WAG 2018 hat die Aufgabe, die Interessen des Kunden zu wahren. Um dem Kunden geeignete Produkte empfehlen bzw. passende Wertpapiere vermitteln zu können, ist es erforderlich, mit dem Kunden ein Anlegerprofil aufzunehmen. Ergänzende Aufzeichnungen und Mitteilungen, welche nicht im Anlegerprofil oder Beratungsprotokoll erfasst werden konnten, sind in Kopie beizulegen. Es ist nicht Aufgabe der Wertpapierfirma zu prüfen, ob die vom Kunden gemachten Angaben vollständig und richtig sind. SUPRIS darf sich auf die Angaben des Kunden verlassen. Die Anlageempfehlung und die Prüfung der Geeignetheit beziehen sich ausschließlich auf die Neuanlage. Eine Überprüfung der Vermögenswerte, die nicht Gegenstand der konkreten Wertpapierdienstleistung sind, erfolgt nicht.

1.3. Informationen über den Umgang mit möglichen Interessenskonflikten

Im Wertpapiergeschäft lassen sich aufgrund der Vielzahl an erbrachten Wertpapierdienstleistungen Interessenskonflikte grundsätzlich nicht immer vermeiden. Interessenskonflikte entstehen dann, wenn sich unterschiedliche Interessen verschiedener Personengruppen gegenüberstehen. Interessenskonflikte können somit zwischen Kunden und der Wertpapierfirma einschließlich ihrer

Geschäftsleitung und Beschäftigten, Vermittlern oder anderen Personen, die mit ihnen direkt oder indirekt durch Kontrolle verbunden sind, entstehen.

1.3.1 Vergütung für SUPRIS

SUPRIS erhält für die von ihr bzw. von ihren vertraglich gebundenen Vermittlern und Wertpapiervermittlern erbrachten Wertpapierdienstleistungen von Dritten (insbesondere Banken, Fondsgesellschaften, Emittenten) Vergütungen, Zuwendungen bzw. sonstige Anreize welche sie großteils an ihre Vermittler weitergibt. SUPRIS trägt dafür Sorge, dass die Annahme von Vergütungen das Handeln im besten Interesse des Kunden nicht beeinträchtigt.

Die Vergütungen werden dazu verwendet, die Qualität der für die Kunden erbrachten Dienstleistungen zu verbessern, etwa durch Informationsaufbereitung und Berichterstattung, Vor-Ort-Verfügbarkeit von qualifizierter Beratung oder durch das Angebot einer breiten Produktpalette.

Sämtliche Vergütungen sind in Art, Höhe und Verteilung hinsichtlich der beteiligten Finanzunternehmen marktüblich. Dem Kunden sind seitens des Vermittlers Information zu sämtlichen Kosten und Nebenkosten im Zusammenhang mit der Wertpapierdienstleistung und dem Finanzinstrument vor der Erbringung der Wertpapierdienstleistung zusammengefasst offen zu legen, um es dem Kunden zu ermöglichen, die Gesamtkosten sowie die kumulative Wirkung auf die Rendite der Anlage zu verstehen (sog. Ex-ante Offenlegung). Ist die Höhe des Betrages nicht feststellbar, so ist die Art und Weise der Berechnung dem Kunden offen zu legen. Während der Laufzeit der Anlage sind dem Kunden regelmäßig, mindestens aber jährlich Informationen zu sämtlichen Kosten und Nebenkosten zur Verfügung zu stellen (sog. Ex-post Offenlegung). Die Finanzmarktaufsicht (FMA) hat eine Publikation betreffend die Bandbreiten der marktüblichen Entgelte veröffentlicht, die von der Behörde regelmäßig aktualisiert wird. Diese Publikation kann kostenlos im Internet unter fma.gv.at abgerufen werden. SUPRIS weist darauf hin, dass es prinzipiell nicht in ihrem Einflussbereich als Wertpapierfirma liegt und daher unvermeidbar ist, dass vergleichbare Produkte aufgrund unterschiedlicher rechtlicher, organisatorischer und/oder vertraglicher Bestimmungen auch unterschiedlich hohe Vergütungen hervorrufen können, die sich innerhalb der angegebenen Bandbreiten befinden.

Bei der Beratung und Vermittlung von Finanzprodukten kann auch auf Produkte von Unternehmen, die mit der SUPRIS in direkter oder indirekter wirtschaftlicher Beziehung stehen, zurückgegriffen werden, insbesondere auf Fonds der ARIQON Asset Management AG. Die Provisionen, die die SUPRIS daraus erzielt, können eventuell im Vergleich zu anderen Fonds höher sein.

1.3.2 Weitere Maßnahmen zur Erkennung bzw. Vermeidung von Interessenskonflikten

Zur Vermeidung von Interessenskonflikten verfügt SUPRIS über eine effiziente, mit den notwendigen Ressourcen ausgestattete unabhängige Compliance Organisation. Die grundsätzlichen Aufgaben sind in Artikel 22 Abs. 3 delegierten Verordnung (EU) 2017/565 (DeIVO 2017/565) festgelegt. Die Wahrnehmung bzw. der Umgang mit möglichen Interessenskonflikten obliegt in der SUPRIS grundsätzlich dem Compliance-Beauftragten. Zur Regelung der Eigengeschäfte der Mitarbeiter der SUPRIS bzw. der vertraglich gebundenen Vermittler und Wertpapiervermittler wurde eine „Verbindliche Regelung für Geschäfte von Mitarbeitern/Kooperationspartnern der SUPRIS“ erlassen, wonach es verboten ist, aufgrund von Informationsvorsprüngen Wertpapiergeschäfte zu tätigen und sich (oder einem anderen) daraus einen Vermögensvorteil zu verschaffen. Gemeint sind insb. „Insider-Informationen“, dh. öffentlich nicht bekannte, genaue Informationen, die direkt oder indirekt einen oder mehrere Emittenten von Finanzinstrumenten oder ein oder mehrere Finanzinstrumente betreffen und die, wenn sie öffentlich bekannt würden, geeignet wären, den Kurs dieser Finanzinstrumente oder den Kurs sich darauf beziehender derivativer Finanzinstrumente erheblich zu beeinflussen. Die Mitarbeiter der SUPRIS dürfen für sich oder ihre Angehörigen von Dritten Zuwendungen oder sonstige Vorteile, die ihre Unabhängigkeit beeinträchtigen könnten, weder fordern noch annehmen. Der Vermittler ist nicht berechtigt, Kundengelder anzunehmen und darf auch sonst keine zusätzlichen Vergütungen bzw. Honorare mit dem Kunden vereinbaren.

1.4. Informationen zu § 59 WAG 2018 - Rahmenvereinbarung

Soweit SUPRIS gegenüber dem Kunden erstmals Wertpapierdienstleistungen erbringt, die keine Anlageberatung darstellen, erfolgt dies zu den Bedingungen dieses Schriftstückes, die gleichzeitig die Rahmenvereinbarung für die Tätigkeit von SUPRIS darstellen. Die Rahmenvereinbarung wird durch die Bedingungen des individuellen Geschäftsfalls (Antrag, Anlegerprofil und Beratungsprotokoll) ergänzt.

1.5. Durchführungs- und Ausführungspolitik der SUPRIS

Die Durchführungs- und Ausführungspolitik regelt die Grundsätze der Weiterleitung von Kundenaufträgen. Ziel ist es, für den Kunden das bestmögliche Ergebnis bei der Auftragsausführung zu erzielen. Das WAG 2018 verpflichtet Wertpapierfirmen dazu, die vorherige Zustimmung der Kunden zur Durchführungs- und Ausführungspolitik einzuholen. SUPRIS ist nach Übermittlung und Annahme von Kundenaufträgen ihrer Vermittler (Käufe, Verkäufe, Umschichtungen, Depotöffnungen, Depotüberträge oder

Vermittlerwechsel) bemüht, die Aufträge unverzüglich nach Posteingang zu prüfen, zu erfassen und sofern möglich, am selben Tag per Post an die jeweiligen ausführenden Rechtsträger (z.B. Fondsgesellschaften, Depotbanken) weiterzuleiten. Voraussetzungen dafür sind die ordnungsgemäß ausgefüllten Kundenaufträge (Depoteröffnung bzw. Zeichnungsunterlagen) bzw. das persönliche Anlegerprofil und Beratungsprotokoll im Original sowie bei Privatkunden die erfolgte Prüfung der Wertpapiergeschäfte nach inhaltlichen Eignungs- und Angemessenheitskriterien. Anträge, die diesen Kriterien nicht entsprechen, werden an den Vermittler bzw. Kunden zur Berichtigung retourniert.

Fax-Aufträge an die Wertpapierfirma werden, sofern der SUPRIS das persönliche Anlegerprofil und Beratungsprotokoll im Original vorliegt, nach einer positiv abgeschlossenen Eignungs- und Angemessenheitsprüfung ehestmöglich weitergeleitet.

Die Wertpapierfirma leitet die Aufträge an die jeweiligen Depotbanken, Kapitalanlage-gesellschaften oder Emittenten weiter, die sich gemäß ihrer eigenen Durchführungspolitik unterschiedlicher Ausführungsplätze bedienen. Für Finanzinstrumente werden in Österreich je nach Kundenauftrag vorrangig die Depotbanken Capital Bank-GRAWE Gruppe AG, Hellobank BNP Paribas S.A. Niederlassung Österreich, FIL Fondsbank GmbH, Moventum S.C.A., bzw. die Semper Constantia Privatbank AG herangezogen. Die Liste der genannten Depotbanken kann sich laufend ändern. Darüber hinaus können auch manche Finanzinstrumente bei Kapitalanlagegesellschaften (KAG's) oder Emittenten direkt erworben werden. Welche Finanzinstrumente im Einzelnen über die Wertpapierfirma ge- oder verkauft werden können, ist daher vom handelbaren Angebot der einzelnen ausführenden Rechtsträger abhängig. Die Anzahl an ausführenden Rechtsträgern unterliegt grundsätzlich einer laufenden Veränderung, ebenso das Angebot an Finanzinstrumenten. Welche ausführenden Rechtsträger und welche Finanzinstrumente erworben werden können, ist daher jederzeit über die Wertpapierfirma zu erfragen. Die Wertpapierfirma behält sich das Recht vor, manche Finanzinstrumente nicht zu vermitteln und Aufträge zu diesen nicht weiterzuleiten.

Eine telefonische Erbringung der Wertpapierdienstleistungen und telefonische Anlagetätigkeiten, die sich auf die Annahme, Übermittlung und Ausführung von Kundenaufträgen beziehen, sind über SUPRIS nicht möglich.

1.6. Einstufung als Privatkunde

Alle Kunden werden als „Privatkunde“ gemäß § 1 Z 36 WAG 2018 eingestuft. Dadurch kommt das höchste gesetzliche Kundenschutzniveau zur Anwendung. Eine Einstufung als „professioneller Kunde“ ist aufgrund einer gesonderten Vereinbarung nach den Bestimmungen des Gesetzes möglich.

1.7. Execution only

Eigentransaktionen des Kunden (Käufe und Verkäufe), welche ohne Beratung und Beratungsprotokoll erfolgen (die Vermittlung erfolgt auf Veranlassung des Kunden), werden vom Kunden auf eigenes Risiko durchgeführt. Seitens SUPRIS wird dafür keine Haftung übernommen. Der Kunde wurde ausdrücklich darüber in Kenntnis gesetzt, dass in diesen Fällen keine Prüfung auf Eignung und Angemessenheit der Veranlagungsprodukte erfolgen kann und diese Eigentransaktionen somit nicht unter die besonderen Schutzbestimmungen der einschlägigen Wohlverhaltensregeln des WAG 2018 fallen.

Der Kunde ist damit einverstanden, dass für Eigentransaktionen Zahlungen an die SUPRIS fließen können, die auch für diese direkten Orders Leistungen erbringt, die geeignet sind, die Qualität der Dienstleistung zu verbessern. Da die eigenständig vom Kunden erteilten Aufträge ohne Beratung und Empfehlung der SUPRIS bzw. deren Vermittler erfolgen, wird für diese Geschäfte hinsichtlich Beratung und Empfehlung, auch durch Zahlungsflüsse an die SUPRIS, keine Haftung ausgelöst.

2. Sonstige wichtige Informationen für den Privatkunden

2.1. Änderung der persönlichen Verhältnisse

Ändern sich die persönlichen Verhältnisse des Kunden, können u.U. die vermittelten Produkte nicht mehr für ihn geeignet bzw. angemessen sein. Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er den Vermittler bzw. die Wertpapierfirma über wichtige Veränderungen seiner persönlichen Situation schriftlich informieren muss. Die korrekten Informationen sind unerlässlich, damit die Wertpapierfirma geeignete Produkte oder Dienstleistungen empfehlen kann. Die Wertpapierfirma ist nicht verpflichtet, sich nach Durchführung des Vermittlungsauftrages zu erkundigen, ob sich die persönlichen Verhältnisse geändert haben und damit das vermittelte Produkt für den Kunden eventuell nicht mehr geeignet bzw. angemessen ist.

2.2. Keine laufende Überwachung der Kundendepots

Es gibt keine Verpflichtung, die Entwicklung des Kundenportfolios durch SUPRIS bzw. für sie tätige Vermittler zu beobachten. Vorliegendes Vermittlungsgeschäft ist ein einmaliger Auftrag. Es besteht keine Pflicht, eine regelmäßige Beurteilung der Geeignetheit vorzunehmen, die Veranlagungen zu überwachen bzw. den Kunden über Veränderungen, insbesondere Wertveränderungen zu informieren.

2.3. Haftung

Für Schäden des Kunden, die sich aus der für ihn von der Wertpapierfirma bzw. deren Vermittler erbrachten Tätigkeiten ergeben, wird nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit gehaftet. Es werden die Unterlagen bzw. Informationen des jeweiligen Produktgebers sowie dessen Marketingmaterialien verwendet und es gibt keine Verpflichtung, diese Unterlagen auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Es gibt weiters keine Verpflichtung, im Sinne eines Steuerberaters zu überprüfen, ob die empfohlene Anlageform die für den Kunden steuerlich günstigste ist.

2.4. Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung

Um die Dienstleistungen für den Kunden gesetzeskonform erbringen zu können, ist die Mitwirkung des Kunden erforderlich. Der Kunde wird nach seinen persönlichen Daten, finanziellen Verhältnissen, seinen Anlagezielen, seinen Kenntnissen und Erfahrungen, seiner Risikotoleranz, seiner Fähigkeit, Verluste zu tragen sowie der Herkunft der zu veranlagenden Geldmittel gefragt.

Der Kunde hat nach Aufforderung des beaufsichtigten Unternehmens Informationen über die Identität des wirtschaftlichen Eigentümers iSd. § 2 Z 3 FM-GwG bekannt zu geben, sodass dessen Identität festgestellt werden kann. Die Beurteilung, ob wirtschaftliches Eigentum an einer Gesellschaft, einer juristischen Person, einem Verein bzw. einer Rechtsperson wie Stiftung etc. vorliegt, ist nur durch entsprechende Feststellungen über die Eigentums- und Kontrollverhältnisse anhand beweiskräftiger Urkunden möglich. Eine Veranlagung auf fremde Rechnung ist nicht möglich und wird aus rechtlichen Gründen ausnahmslos nicht akzeptiert.

3. Aufklärung über das Rücktrittsrecht gem. § 3 KSchG für österreichische Verbraucher („Haustürgeschäfte“)

Hat der Kunde, der Verbraucher iS des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) ist, seine Vertragserklärung weder in den vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von diesem dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrags oder danach binnen zwei Wochen erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Unternehmers, die zur Identifizierung des Vertrags notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrags zu laufen. Diese Belehrung ist dem Verbraucher anlässlich der Entgegennahme seiner Vertragserklärung auszufolgen, was hiermit geschieht.

Das Rücktrittsrecht besteht auch dann, wenn der Unternehmer oder ein mit ihm zusammenwirkender Dritter den Verbraucher im Rahmen einer Werbefahrt, einer Ausflugsfahrt oder einer ähnlichen Veranstaltung oder durch persönliches, individuelles Ansprechen auf der Straße in die vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke benützten Räume gebracht hat.

Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher grundsätzlich nicht zu, wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Unternehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat, oder wenn dem Zustandekommen des Vertrags keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorausgegangen sind. Hat der Verbraucher eine Vertragserklärung abgegeben, die auf den Erwerb einer Veranlagung im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 3 KMG oder von Anteilen an in- oder ausländischen Kapitalanlage- bzw. Immobilienfonds gerichtet ist, dann steht dem Verbraucher das Rücktrittsrecht bei „Haustürgeschäften“ nach § 3 KSchG auch bei Anbahnung der geschäftlichen Verbindung durch den Verbraucher selbst zu.

Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der oben genannten Frist abgesendet wird.

Unterschrift(en) des (der) Kunden